

Jugend, bereits stark mit europäischem Geiste durchsetzt, verallgemeinert den Fall, erhebt Anklagen gegen das morsche, autoritative System der alten Generation, sieht in Si Larbis Martyrium ein Symbol für die Unterdrückung der jungen Kräfte. Die alte Generation, die Bärtigen, Bedächtigen, entsetzt sich ihrerseits vor dem Skandal; Vertuschungsmanöver beginnen. Die Europäer fordern, der ganze Fall solle in die Hände der französischen Gerichtsorgane gelegt werden, da die Gefahr bestehe, daß arabischerseits versucht werden würde, die ganze Sache zu ersticken. Aber dem steht der französisch-marokkanische Protektorsvertrag entgegen, der Rechtsfälle zwischen Eingeborenen den scherifischen Gerichten überläßt und sie nur dann vor die französischen Gerichte verweist, wenn Europäer in sie verwickelt sind.

Die Kriminalpolizei führt Nachforschungen und Verhöre zu Ende. Nach einer erschütternden Szene im Krankenhaus, während der die Schuldigen mit Si Larbi konfrontiert werden und der Großkaufmann Ben Kiran es plötzlich für geratener hält, sich auf Si Larbis Seite zu stellen und die alte Kebira für schuldig zu erklären, übergibt die Polizei dem Pascha von Casablanca fünf Angeklagte: Kebira, Fathuma, die beiden Abdallahs und den Großkaufmann. Die Sache hat indes einen solchen Umfang angenommen, daß der Pascha sich nicht für zuständig hält und den Fall an das Oberste Scherifische Gericht in Rabat, den höchsten muselmanischen Gerichtshof Marokkos, weiterleitet.

Si Larbis Genesung hat inzwischen schnelle Fortschritte gemacht; er ist schon fast ganz wiederhergestellt, nur natürlich noch schwach. Eine in der Stadt Budschad ansässige reiche Seitenlinie der Scherkau-Familie hat sich des unglücklichen Veters angenommen und beschlossen, ihn nach Europa in ein Sanatorium zu schicken. Vorher aber ist Si Larbi nach Rabat geladen, um von dem Untersuchungsrichter des Obersten Scherifischen Gerichts vernommen zu werden.

Französische Instanzen dürfen, wie gesagt, in die Prozedur nicht eingreifen, aber um vor der Öffentlichkeit nachdrücklich die Bedeutung zu betonen, die dem Falle beigemessen wird, beschließt der französische General-Resident von Marokko, Si Larbi an dem Tage, an dem er vor dem arabischen Untersuchungsrichter erscheinen soll, bei sich zu empfangen.

Vierundzwanzig Stunden vorher findet man Si Larbi tot in seinem Bette auf.

\* \* \*

**M**an vermutet, daß der Unglückliche vergiftet worden ist. Vierjähriger Folter glücklich entronnen, einen Tag vor der entscheidenden Vernehmung, einen Tag vor dem ehrenvollen Empfang beim General-Residenten, kurz vor seiner Abreise nach Europa — an der Schwelle einer glücklichen Zukunft mußte der junge arabische Millionenerbe sein Leben lassen.

Aber die Frage nach dem Täter, die Frage nach dem Wie, die die erregte Öffentlichkeit stellt, bleibt unbeantwortet — denn offiziell kann gar nicht festgestellt werden, ob Si Larbi überhaupt eines unnatürlichen Todes starb! Mit der den Muselmanen eigenen Hast ist er sogleich, ehe noch jemand einschreiten konnte, beerdigt worden — denn eine Leiche gilt als unrein und muß so schnell wie möglich verscharrt werden. Ein Wiederausgraben ist nicht möglich, denn das arabische Recht kennt den Begriff der Obduktion nicht. Und so behandelt das Oberste Scherifische Gericht den Fall weiter so, als ob nichts geschehen wäre. Ein Jahr lang dauert es, bis, im Oktober 1930, das Gericht seine Entscheidung fällt. Die höchsten muselmanischen Richter Marokkos, die den Obersten Gerichtshof bilden (der im Sultanspalaste tagt), haben den Fall nach allen Seiten hin erwogen. Das Urteil selbst wird jedoch noch nicht bekannt gegeben, da es erst vom Großwesir genehmigt und unterschrieben und schließlich, um rechtskräftig zu sein, vom Sultan selbst unterzeichnet werden muß. Jetzt hat der Sultan sein Groß-Siegel und seinen Namenszug unter das Urteil gesetzt.